

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/20

Luxemburg, den 25. Juni 2020

Presse und Information

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-808/18 Kommission / Ungarn

Nach Auffassung von Generalanwalt Pikamäe hat Ungarn mit einem wesentlichen Teil seiner nationalen Rechtsvorschriften betreffend Asylverfahren und Verfahren zur Rückführung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen

Insbesondere sei eine Vertragsverletzung wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung, einen effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, und wegen des Verstoßes gegen die Verfahrensgarantien, die mit Anträgen auf internationalen Schutz, mit der rechtswidrigen Inhaftierung solcher Antragsteller in Transitzonen und der rechtswidrigen Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zusammenhängen, festzustellen

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben, um feststellen zu lassen, dass ein wesentlicher Teil der ungarischen Rechtsvorschriften des Asylrechts und zur Rückführung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen das Unionsrecht, genauer die Richtlinien zu "Verfahren" 1, "Aufnahme" 2 und "Rückführung" 3, verletzt.

Insbesondere wirft die Kommission Ungarn eine Verletzung der mit Anträgen auf internationalen Schutz zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Garantien, die rechtswidrige Inhaftierung solcher Antragsteller in Transitzonen und die rechtswidrige Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor.

In seinen heutigen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Priit Pikamäe erstens fest, dass der Zusammenhang zwischen der in den ungarischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verpflichtung für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sich in eine der an der serbisch-ungarischen Grenze gelegenen Transitzonen zu begeben⁴, um ihren Antrag zu stellen, und der drastischen Beschränkung der Zahl der Personen, die berechtigt sind, sich in diese Transitzonen zu begeben, diese Antragsteller daran hindere, ihren Antrag mit Erfolg zu stellen. Diese Antragsteller, die ihr aus der Verfahrensrichtlinie resultierendes Recht auf einen effektiven Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht ausüben könnten, müssten nämlich eine Wartezeit von elf bis achtzehn Monaten verbringen, bevor sie in eine der Transitzonen eingelassen werden könnten und so ihren Antrag stellen könnten.

Zweitens ist der Generalanwalt der Ansicht, dass das von der für Asylsachen zuständigen ungarischen Behörde in den Transitzonen durchgeführte Verfahren ein von der Verfahrensrichtlinie vorgesehenes "Verfahren an der Grenze" sei. In diesem Zusammenhang betont der Generalanwalt, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat, wie im vorliegenden Fall Ungarn, von der ihm in der Verfahrensrichtlinie gebotenen Möglichkeit Gebrauch mache, Verfahren an einem Ort an seiner Grenze durchzuführen, die Bestimmungen betreffend das "Verfahren an der Grenze" zwingend anzuwenden seien.

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABI. 2013, L 180, S. 60).

_

² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABI. 2013, L 180, S. 96).

³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABI. 2008, L 348, S. 98).

⁴ Es handelt sich um die Transitzonen Röszke und Tompa.

Was die Frage anbelangt, ob dieses mitgliedstaatliche Verfahren mit den Vorschriften über das "Verfahren an der Grenze" vereinbar ist, verweist der Generalanwalt darauf, dass gemäß diesen Bestimmungen die Mitgliedstaaten, die auf das "Verfahren an der Grenze" zurückgreifen, zwar über die Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz in einer Transitzone entscheiden könnten, sie über die Begründetheit jedoch nur in einer bestimmten Zahl von festgelegten Fällen in einer solchen Zone entscheiden könnten. Jedoch finde das streitige mitgliedstaatliche Verfahren – unter Verletzung der in Rede stehenden Vorschriften – immer in der Transitzone statt, unabhängig davon, ob es die Zulässigkeit oder die Begründetheit betreffe.

Ebenso stellt der Generalanwalt fest, dass die in Rede stehenden mitgliedstaatlichen Verfahrensregeln nicht der Anforderung des "Verfahrens an der Grenze" entsprächen, nach der Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht länger als vier Wochen in einer Transitzone untergebracht werden dürften.

In diesem Zusammenhang prüft der Generalanwalt das Vorbringen Ungarns, dass die Migrationskrise im Jahr 2015 eine Ausnahme von den Vorschriften betreffend das "Verfahren an der Grenze" gemäß Art. 72 AEUV⁵ zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit gerechtfertigt habe. Dazu verweist der Generalanwalt darauf, dass die Verfahrensrichtlinie selbst es den Mitgliedstaaten im Falle des Zustroms einer Vielzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die gleichzeitig internationalen Schutz beantragen, gestatte, von den allgemein geltenden Vorschriften betreffend das "Verfahren an der Grenze" abzuweichen und besondere, von dieser Richtlinie zu diesem Zweck vorgesehene Bestimmungen anzuwenden. Folglich kann nach Ansicht des Generalanwalts im vorliegenden Fall die in Art. 72 AEUV vorgesehene Ausnahme keine Anwendung finden, so dass das entsprechende Vorbringen Ungarns zurückzuweisen sei.

Drittens stellt der Generalanwalt, unter Verweis auf das kürzlich ergangene Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen FMS u. a.⁶, fest, dass die Unterbringung aller Personen, die internationalen Schutz beantragen, in einer der Transitzonen während der Prüfung ihrer Anträge als Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie anzusehen sei.

Was die Rechtmäßigkeit dieser Haft anbelangt, ist der Generalanwalt der Ansicht, dass der Umstand, dass alle Personen, die internationalen Schutz beantragen, systematisch in einer der Transitzonen untergebracht werden, einen Verstoß gegen die Aufnahmerichtlinie darstelle. Diese Richtlinie sehe nämlich zum einen vor, dass eine Inhaftnahme nur mit den dort abschließend aufgezählten Gründen gerechtfertigt werden könne, und zum anderen, dass eine Inhaftnahme nur falls erforderlich und auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung sowie nur dann, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen, angeordnet werden könne. Zudem betont der Generalanwalt, dass, anders als in der Aufnahmerichtlinie verlangt, die Personen, die internationalen Schutz beantragen, ohne Entscheidung über die Inhaftnahme in den Transitzonen festgehalten würden und auch die Inhaftnahme von Minderjährigen, sogar unbegleiteten Minderjährigen, angeordnet werden könne.

Viertens stellt der Generalanwalt fest, dass ein Mitgliedstaat zwar von der Anwendung der Rückführungsrichtlinie auf Drittstaatsangehörige absehen könne, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten seiner Außengrenze oder nach dem Übertritt in der Nähe dieser Grenze aufgegriffen bzw. abgefangen wurden, die ungarischen Rechtsvorschriften diese Ausnahme jedoch auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erweiterten, die nicht unter diesen Umständen aufgegriffen bzw. abgefangen wurden. Was diese Drittstaatsangehörige anbelangt, seien die in Rede stehenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften folglich nicht vom Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie ausgenommen, und stellten, soweit sie ihnen die

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság (verbundene Rechtssachen <u>C-924/19 PPU</u> und <u>C-925/19 PPU</u>), vgl. auch Pressemitteilung <u>60/20</u>.

www.curia.europa.eu

⁵ Danach lassen die Bestimmungen des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zu denen u. a. die Asylpolitik gehört, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt.

Garantien im Zusammenhang mit dem Rückführungsverfahren entzögen, einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar.

Fünftens verweist der Generalanwalt darauf, dass die Verfahrensrichtlinie Personen, die internationalen Schutz beantragen, ein Recht verleihe, bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Verwaltungsentscheidung, mit der ihr Antrag abgelehnt wird, oder bis zur Entscheidung über diesen Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist der Generalanwalt der Ansicht, dass Ungarn diese Bestimmung der Richtlinie nicht ordnungsgemäß in sein nationales Recht umgesetzt habe und dass aus den ungarischen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht klar und genau hervorgehe, dass die Antragsteller tatsächlich das Recht haben, im ungarischen Hoheitsgebiet zu bleiben.

Unter diesen Umständen schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, der Klage der Kommission im Wesentlichen stattzugeben.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255